

Informationen

aus der Evangelischen Kirche der Pfalz

Nummer 128 · 2/2011 · www.evkirchepfalz.de

P 3730 F



Christen- und Bürgergemeinde

Schwerpunkt: Kirche und Staat. Gemeinsame Verantwortung für die Menschen

Als am rheinland-pfälzischen Verfassungstag der Ministerpräsident und die Minister ihren Amtseid ableisteten, verzeichneten aufmerksame Beobachter, wer den Eid mit und wer ihn ohne die religiöse Formel „So wahr mir Gott helfe“ sprach. Abgesehen davon, dass jedem die Benutzung der Formel freigestellt ist und der Ministereid ohnehin mit „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ beginnt: Auskunft über das Verhältnis von Politikern zum Glauben, vom Staat zur Kirche gibt eine solche Beobachtung nicht.

Gerne wird zur Begründung des Verhältnisses von Staat und Kirche das Jesu Wort bemüht: „Gebt dem Kaiser, was

des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (Matthäus 22,21). Für unser heutiges bundesrepublikanisches Miteinander bedeutet dies, dass unser Staat Religionsgemeinschaften respektiert, sich aber nicht mit ihnen identifiziert, dass er den jeweiligen Glauben achtet, aber nicht über ihn verfügt.

Der Theologe Karl Barth spricht statt von Kirche und Staat von Christengemeinde und Bürgergemeinde. Die Verwendung des Begriffs „Gemeinde“ macht auf die positive Beziehung zwischen beiden aufmerksam und auf ihre Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen und die Gesamtgesellschaft schlechthin. *Wolfgang Schumacher*

Inhalt

Mutter Kirche und Vater Staat	3
<i>Andreas Kuhn und Gabriele Stüber</i>	
Ordentliches Lehrfach	5
<i>Thomas Niederberger</i>	
Erwartungen an den Staat	6
<i>Karin Kessel</i>	
Erwartungen an die Kirche	7
<i>Barbara Schleicher-Rothmund</i>	
Gute Regeln für die Partnerschaft	8
Lobbyarbeit für die Kirche	10
<i>Christine KeBler-Papin</i>	
Verlässliche Partner	11
<i>Friedrich Schmidt-Roscher</i>	
Sonderstatus: Kirche im Elsass	12
<i>Enno Strobel</i>	
Laizismus und Staatskirche	13
<i>Martin Schuck</i>	
Namen und Nachrichten	14
Streifzüge durch Kirchen der Pfalz	16



Impressum

Informationen für Presbyterien und Mitarbeiterschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz

Redaktion: Wolfgang Schumacher (verantwortlich), Stefan Bauer, Anke Herbert, Christine KeBler-Papin, Gerd Kiefer, Dr. Martin Schuck, Dorothee Wüst

Mitarbeiter dieser Ausgabe:
Enno Strobel, Dr. Friedrich Schmidt-Roscher, Barbara Schleicher-Rothmund, Thomas Niederberger; André Gilbert, Bettina Wilhelm, Jill Rohde

Titelfoto: Stiftskirche und Rathaus in Kaiserslautern. Foto: view

Herausgeber:
Evangelische Kirche der Pfalz;
Landeskirchenrat – Öffentlichkeitsreferat –
Domplatz 5, 67346 Speyer;
Telefon: 0 62 32 / 667-145; Fax: 667-199;
oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de

Verlag und Herstellung:
Verlagshaus Speyer GmbH,
Beethovenstraße 4, 67346 Speyer

www.evkirchepfalz.de



Liebe Leserin, lieber Leser,

vor wenigen Wochen wurde die Ausstellung „Die Salier – Macht im Wandel“ in Speyer eröffnet. Der Schirmherr der Ausstellung, Bundestagspräsident Norbert Lammert, würdigte in seinem Grußwort die Salierzeit mit folgenden Worten: „Das Jahrhundert der Salier ist mit den rasanten gesellschaftlichen Veränderungen im Reich eine fesselnde historische Epoche, die für die Entwicklungsgeschichte des ganzen europäischen Kontinents von lang anhaltender Bedeutung war. Insbesondere der Ausgang des erbitterten Ringens um die Sphären von ‚Imperium‘ und ‚Sacerdotium‘ im Investiturstreit, von kaiserlicher und päpstlicher Gewalt, markieren eine Zäsur. Die ersten Ansätze zur Scheidung geistlicher und weltlicher Gewalt gelten als Keimzelle der Gewaltenteilung überhaupt.“

Der Investiturstreit wurde mit dem Wormser Konkordat von 1122 beigelegt, Kaiser Heinrich V. akzeptierte den Anspruch der Kirche auf die Investitur mit Stab und Ring. Es wurde die freie kanonische Wahl und die ungehinderte Weihe des Gewählten gewährt. Es gab weitere wichtige Stationen, die das Verhältnis von Staat und Kirche prägten, wie zum Beispiel der Augsburger Religionsfriede von 1555, der Westfälische Friede von 1648 und der Reichsdeputationshauptschluss von 1803.

Die Weimarer Reichsverfassung aus dem Jahr 1919 führt uns direkt hinein in das noch heute geltende Verfassungsrecht von Staat und Kirche. „Es besteht keine Staatskirche“, heißt es in Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung. Staat und Kirche sind in Deutschland getrennt, im Unterschied zu einigen anderen Europäischen Ländern, die eine Staatskirche haben.

Dennoch: Auch in Deutschland gibt es Berührungspunkte und Aufgabenfel-

der, in denen Staat und Kirche zusammenwirken, aber immer unter der Prämisse, dass Staat und Kirche nur in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen agieren und Entscheidungen treffen dürfen. Dieses interessante Beziehungsgeflecht, die bestehenden Wechselwirkungen und das Aufeinander-Angewiesen-Sein gilt es zu durchleuchten und zu ergründen. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre der Informationen und den Einblick in neue oder andere Aspekte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.

Karin Kessel, Oberkirchenrätin



Unterzeichnung des Staatsvertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz am 31. März 1962. Oberkirchenrat Theo Schaller, Ministerpräsident Dr. Peter Altmeier, Kirchenpräsident Martin Niemöller und Kirchenpräsident Hans Stempel (v.l.n.r.). (Foto: Zentralarchiv)

Mutter Kirche und Vater Staat

Vom landesherrlichen Kirchenregiment zur „hinkenden Trennung“

Warum zahlen Kirchenmitglieder Kirchensteuern, die der Staat für die Kirche einzieht? Warum verfügen Kirchen über eine eigene Beamtenschaft? Sind die Staatsleistungen an die Kirchen überhaupt noch zeitgemäß? Warum gibt es kirchliche Feiertage? Antworten auf diese Fragen liefert ein Blick in die Geschichte.

Nach der Reformation bildeten sich in den Territorien, deren Landesherrn Luthers Lehre folgten, eigene staatliche Verwaltungen zur Erledigung kirchlicher Aufgaben. Die evangelischen Landesherrn, denen das kirchliche Vermögen zufiel, verwendeten es zur Errichtung oder zum Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern und zur Besoldung von Pfarrern und Lehrern. In der Kurpfalz und in Pfalz-Zweibrücken entstanden zur Bewältigung dieser Aufgaben sogenannte Kirchenschaffneien. Die heutige Herzog-Wolfgang-Stiftung in Zweibrücken geht auf die ehemalige Kirchenschaffnei Zweibrücken zurück.

Konsistorien mit Räten, die von den Fürsten berufen wurden, waren für die Einhaltung der Lehre zuständig. Sie führten hierzu bereits kurz nach Einführung der Reformation Visitationen durch, deren Protokolle überliefert sind. Insofern flossen in der Person des jeweiligen Landesherrn staatliche und geistliche Herrschaft zusammen. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 legitimierte diesen Zustand, was man später auf die bekannte Formel brachte „cuius regio eius religio“: Fortan bestimmte das Bekenntnis des Landesherrn das Bekenntnis der Untertanen in seinem Gebiet. Häufige Bekenntnis-

und Konfessionswechsel waren die unausbleibliche Folge.

In der Praxis lockerte sich diese Regelung im Laufe der Zeit. Andersgläubige wurden nun mancherorts toleriert. 1648 garantierte der Westfälische Frieden die freie Religionsausübung, unterschied dabei allerdings noch zwischen öffentlicher und privater Sphäre. Nach wie vor dominierte der Landesherr auch in gemischtkonfessionellen Territorien die kirchlichen Belange. Er blieb oberster Kirchenherr, summus episcopus, wie etwa der katholische König Ludwig II. (reg. 1864–1886) für die protestantische Pfalz, die seinerzeit zu Bayern gehörte.

Keine strikte Trennung von Kirche und Staat

Erst das Ende der Monarchie stellte das Verhältnis von Staat und evangelischer Kirche auf eine neue Grundlage. Der Ar-

tikel 137 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 erklärte: „Es besteht keine Staatskirche.“ Dennoch kam es zu keiner strikten Trennung. Beide Großkirchen erhielten das Recht zum Einzug von Kirchensteuern sowie die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte und der kirchlichen Feiertage. Unangetastet blieb die Seelsorge bei Militär und in den Strafanstalten, die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen sowie die Existenz theologischer Fakultäten. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts hatten die evangelischen Kirchen das, durch den Wegfall des landesherrlichen Kirchenre-

giments, entstandene Vakuum auszufüllen und den neuen kirchenrechtlichen Gestaltungsspielraum in Verfassung und

Religionsunterricht bleibt ordentliches Lehrfach

Verwaltung zu nutzen. Die Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz löste mit Wirkung zum 1. Januar 1921 das Konsistorium auf und legte die Leitung der Kirche in die Hände des Kirchenpräsidenten, der dem Landeskirchenrat vorsteht.

Die „hinkende Trennung“ – so der Kirchenrechtler Ulrich Stutz 1926 – von Staat und Kirche setzte sich im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland fort, das in seinem Artikel 140 an die Weimarer Reichsverfassung anknüpft. Trotz staatlicher Oberhoheit über die Kirchen und der vom weltanschaulich neutralen Staat garantierten Religionsfreiheit bleibt den Großkirchen ihr Status als öffentlich-rechtliche Körperschaften, auch der Religionsunterricht an staatlichen Schulen ist weiterhin ordentliches Lehrfach. Nähere Regelungen sind den Ländern überlassen. In Rheinland-Pfalz sichert die Verfassung von 1947 den Kirchen ihren Geltungsbereich und die eigenverantwortliche Regelung ihrer Angelegenheiten zu (Artikel 41).

Die drei evangelischen Gliedkirchen auf dem Boden des heutigen Bundeslandes einigten sich mit dem Staatsvertrag von 1962 unter anderem auf die Erhebung von Kirchensteuern, die Gewährung von Staatsleistungen, das Mitspracherecht bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle an der Universität Mainz sowie auf die Erteilung von Religionsunterricht an allen Schulen. Auch in vielen anderen Bereichen haben Kirche und Staat zu einem partnerschaftlichen Verhältnis gefunden.

Andreas Kuhn und Gabriele Stüber



Besuch in Speyer: Reichspräsident Paul von Hindenburg vor der Gedächtniskirche. (Foto: Zentralarchiv)

► Wie viel Religion braucht der Staat?

Der Staat braucht Religion. In unserer heutigen Zeit, in der insbesondere ein steter Werteverlust beklagt wird, fällt zentral der Religion und der Kirche als deren Träger eine sinn- und wertstiftende Rolle zu. Sie nehmen in unserem Staat eine moralische Instanz, eine Wächterfunktion wahr. Sie leisten viel für das Gemeinwohl und agieren im Staat als dessen gleichberechtigte Partner auf Augenhöhe.

Grundsätzlich bin ich für die Trennung von Kirche und Staat. Aber: die christliche Religion ist ein Teil unserer Kultur und gehört damit auch in die Kinder- und Jugenderziehung hinein. Ein Ethikunterricht allein zum Beispiel ist nicht ausreichend.

„Wir leben in einer sehr säkularen Welt. Alles scheint von Menschen machbar, durch Macht oder durch Geld. Religion ist die Kraft, die uns befähigt, der christlichen Lebensform den Vorzug zu geben und in geschwisterlicher Eintracht sowohl Menschen als auch Natur wahrzunehmen und uns an ihnen zu erfreuen. Religion befähigt über den eigenen Tellerrand zu schauen.“



Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Beigeordnete, Ludwigshafen



Georg Weisweiler, Minister, Homburg



Margit Köplin, Rentnerin, Ludwigshafen

Ordentliches Lehrfach

Der Religionsunterricht ist im Grundgesetz verankert

Der Religionsunterricht ist eine „res mixta“, eine „gemeinsame Angelegenheit“ zwischen Kirche und Staat. Er ist nach Artikel 7 des Grundgesetzes (GG) „ordentliches Lehrfach“ und damit der staatlichen Schulaufsicht unterstellt. Zugleich ist er aber „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“, also zusammen mit den Kirchen zu erteilen. Das führt auf beiden Seiten zu Rechten und Pflichten und erfordert auf vielen Ebenen weitreichende und stetige Kooperation.



Unterrichtet Religion an der Berufsschule Kaiserslautern: Pfarrer Werner Schneider. (Foto: view)

Religion als ordentliches Lehrfach bedeutet zunächst, dass das Fach rechtlich voll anerkannt und abgesichert wird. Auch, wenn man aus Gewissensgründen unter Berufung auf die Religionsfreiheit (Art. 4 GG) jederzeit aus dem Religionsunterricht austreten kann, ist Religion doch gerade kein Wahl-, sondern ein Pflichtfach: Der Austritt verpflichtet daher zur Teilnahme im „Ersatzfach“ Ethik.

Das Land steht durch seine Selbstverpflichtung in der Verantwortung, die Unterrichtsversorgung des – konfessionellen! – Religionsunterrichts sicher zu stellen. Damit ist auch die staatliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Studienangeboten an den Universitäten und Studienseminaren für die praxisorientierte Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern verbunden – letztlich auch das finanzielle Engagement, um genügend Lehrkräfte für das Fach zu beschäftigen, sowie die Verwaltungskapa-

zitäten, um deren bedarfsdeckenden Einsatz zu organisieren.

Andererseits ist damit auch klar, dass der Religionsunterricht nicht einfach Sache der Kirche ist. Vielmehr muss er vom allgemeinen Bildungsauftrag der Schule her konzipiert und konkret realisiert werden. Er ist also nicht *direkt* dem Bekenntnis unterworfen, sondern dem Kriterium der wissenschaftlichen Fundierung – in diesem Falle durch die Theologie als Leitwissenschaft. Ebenso muss er sich im Großen und Ganzen im Rahmen der von staatlichen Entscheidungen getragenen Ausrichtungen der Unterrichtskultur und Bildungsleitlinien bewegen. So darf zum Beispiel nicht der Glaube selbst bewertet werden, sondern nur das Wissen und Können der Schülerinnen und Schüler. Die Notengebung hat staatliche Regeln zu beachten, ist andererseits aber auch für Religion versetzungsrelevant.

Die Dienstaufsicht liegt bei Schulleitern und Schulaufsichtsbeamten, alle inhaltlichen Fragen des Religionsunterrichts sind von der Kirche zu klären. Lehrpläne und Schulbücher für Religion werden nur nach kirchlicher Mitarbeit und Zustimmung, dann aber letztlich durch das Bildungsministerium genehmigt. Die kirchliche Verantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichts geht so weit, dass die Unterrichtenden eine explizite kirchliche Bevollmächtigung, die sogenannte „Vocatio“ („Berufung“), benötigen. Die Kirche kann auch jederzeit Einsicht in den Religionsunterricht nehmen. In der Praxis geht es dabei sehr selten um Abgrenzungen, oft aber um Hilfestellungen.

Die Kirche stellt eine umfassende Unterstützungsstruktur für den Religionsunterricht bereit: Fortbildungsangebote, regionale Anlaufstellen mit Bibliotheken, Materialverleihung und persönlicher Beratung (Religionspädagogische Zentren), Fachberater und sogar eine eigene kirchliche Zeitschrift für den Unterricht, die Religionspädagogischen Hefte, sorgen dafür, dass das Fach Religion von allen Fächern am intensivsten gefördert wird. Das ist auch nötig, um der doppelten Anforderung des Faches gerecht zu werden: dem Evangelium als letztem Orientierungspunkt einerseits und dem entschlossenen Dienst an Kindern und Jugendlichen heute innerhalb des staatlichen Schulsystems mit seinen Strukturen andererseits.

Eine Besonderheit der süddeutschen Verhältnisse sind Kirchenmitarbeiter, die in einem Gestellungsvertrag ganz an der Schule tätig sind, aber bei ihrer Kirche angestellt oder verbeamtet bleiben. In der pfälzischen Landeskirche sind dies zurzeit 104 Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Kosten werden vom Land refinanziert. Außerdem halten Gemeindepfarrer im Schnitt vier Stunden nebenamtlich Unterricht, der an weiterführenden Schulen vom Land refinanziert wird, an Grund- und Hauptschulen nicht. Über die neue Form der Realschule plus wird gerade mit dem Land verhandelt.

Thomas Niederberger

Erwartungen an den Staat

Oberkirchenrätin Karin Kessel: Das Selbstbestimmungsrecht schützen

Eine der Grundvoraussetzungen des Staat-Kirche-Verhältnisses spiegelt gleichzeitig eine der Erwartungen der Kirche an den Staat wider. Der Staat darf seinerseits nicht religiös gestaltend wirken. Damit würde er das bestehende Neutralitätsgebot verletzen. Er ist deshalb darauf angewiesen, dass Religionsgemeinschaften bestehen, die in dem ihnen verfassungsrechtlich garantierten Rahmen gestaltend wirken. Das Neutralitätsgebot darf aber nicht als ausschließlich negative Abgrenzung verstanden werden.



Oberkirchenrätin Karin Kessel

Verhält sich der Staat kirchlich indifferent oder gar kirchenfeindlich, führt dies zur Ignorierung der Religionsgemeinschaften und zur Ausmerzung des Religiösen im weltlichen Miteinander. Dies ist verfassungsrechtlich ebenso wenig geboten wie gewollt. Die Verfassung lässt nicht nur die Entfaltung der Religionsfreiheit im positiven Sinne zu, sie gebietet dem Staat sogar, diese zu schützen, sofern Beeinträchtigungen zu gewärtigen sind. Damit wirkt das Religiöse in die Gesellschaft und in den Staat hinein. Hans Ulrich Anke, der Präsident des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), hat dies jüngst in einem Vortrag mit den Worten beschrieben, „das Grundgesetz fordert fördernde Neutralität“.

Dies zeigt, welchen Wert die rechtlich verankerte Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Staat und Kirche für unsere Gesellschaft hat. Gut verdeutli-

chen lässt sich dies am Subsidiaritätsprinzip. Der Staat als Sozialstaat hat die Verantwortung, Bürgern, die in Not geraten sind, zu helfen und sie zu unterstützen. Soweit jedoch eigene Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind, ist der Staat gehalten, keine eigenen Einrichtungen zu schaffen. Sein Bestreben muss es sogar sein, auf den Ausbau und die Errichtung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege hin zu wirken. Damit ist selbstverständlich verbunden, dass den freien Trägern, also auch den diakonischen Einrichtungen, die gesetzlich geregelten öffentlichen Finanzhilfen geleistet werden. Die Vorrangstellung der freien Träger gegenüber den Einrichtungen in staatlicher Hand wurde durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt und ist im Sozialgesetzbuch rechtlich verankert. Die Kirche erwartet daher von

Sonntagsschutz ist christliches Traditionsgut

staatlichen Stellen, dass kirchliche, diakonische Einrichtungen angefragt werden, ob sie Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge übernehmen wollen und können, bevor der Staat selbst tätig wird.

Ein weiteres Beispiel ist der Sonntagsschutz. Der Sonntag ist als „Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“. Der Sonntagsschutz schenkt dem Bürger die Möglichkeit, an den Gottesdiensten teilzunehmen und sich zu erholen. Die Sonntagsruhe zählt zum christlichen Traditionsgut und ist gesamtgesell-

schaftlich unverzichtbar, wenn man den gesamten Lebenszyklus nicht ausschließlich dem Erwerbsleben unterordnen möchte. Deshalb besteht die Erwartung der Kirche an den Staat, den Sonntagsschutz zu gewährleisten und ihn nicht aus anderen Interessen heraus auszuhöhlen.

Eine weitere Frage, die mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und dem kirchlichen Selbstverständnis eng verknüpft ist, ist der Ausschluss des Streiks im kirchlichen Arbeitsrecht. Das Streikrecht wird aus der im Grundgesetz verankerten Koalitionsfreiheit abgeleitet. Arbeitskämpfmaßnahmen stehen jedoch im Widerspruch zu dem Friedens- und Versöhnungsauftrag der Kirchen. Es entspricht unserem Auftrag als Kirche und unserem Verständnis von einer Dienstgemeinschaft, dass Konflikte im Arbeitsrecht auf anderen Wegen als durch Streik und Aussperrung zu lösen sind. Der Schutz des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gebietet es, den Ausschluss von Streik im kirchlichen Arbeitsrecht zu respektieren.

Dies ist nur ein Ausschnitt aus den vielfältigen Berührungspunkten zwischen Kirche und Staat. Ein Zitat von Martin Heckel fasst die angesprochene Fragestellung zusammen und bringt sie auf den Punkt: „Der säkulare Staat verzichtet kraft seiner Verfassungsentscheidung für die individuelle und korporative Religionsfreiheit in seiner säkularisierenden Verfremdung des Religiösen und garantiert diesem seine Freiheit nach eigenem Ziel und Maß.“

Erwartungen an die Kirche

Abgeordnete Barbara Schleicher-Rothmund: Werte vermitteln

Staat und Kirche stehen in Deutschland in einem kooperativen Verhältnis zueinander. Das Grundgesetz formuliert, dass der Staat die Bedingungen dafür bereit stellt, dass Bürgerinnen und Bürger ihre religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen frei wählen und ausüben können, der Staat ist seinerseits zur Neutralität gegenüber allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften verpflichtet. Damit ist ein offener Raum zur Gestaltung von Zusammenarbeit geschaffen.

In Rheinland-Pfalz ist das Verhältnis zwischen Kirchen und Landesregierung traditionell gut und von wechselseitigem Entgegenkommen und hoher Dialogbereitschaft geprägt, es ist partnerschaftlich. Wo gemeinsame Aufgaben gesehen werden, suchen beide Seiten die Zusammenarbeit.

In vielen Lebensbereichen spielen Kirche und Religion für die Menschen eine bedeutende, eine besondere Rolle: in Fragen ethischer und moralischer Orientierung, sozialen Engage-

Kirchen sind eine unverzichtbare Stütze

ments, genauso auch des alltäglichen Lebens. Orientierung, Sinnstiftung werden von der Kirche erwartet – und sie löst diese Aufgabe ein. Sie vermittelt Werte, auf die das soziale Zusam-

menleben, auf die eine Demokratie aufbaut. Gleichzeitig sind die christlichen Kirchen für den Staat eine unverzichtbare Stütze im Konkreten, bei der Wahrnehmung sozialer Aufgaben oder im Bildungsbereich: Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeeinrichtungen etwa oder Engagement im kulturellen Leben sind Ausdruck sozialer Verantwortung, die auch die Kirche in hervorragender Art und Weise übernimmt.

Es soll daher auch an dieser Stelle betont sein: Wer das Verhältnis von Staat und Kirche, die Staatsleistungen an die Kirche in Frage stellen will, der muss auch eine Antwort darauf finden, wie die Leistungen der Kirchen für die Gesellschaft zu ersetzen sein sollen. Denn auf das Gemeinwesen, darüber sollte Klarheit herrschen, kämen dann kaum zu bewältigende Aufgaben zu.

Auch soziale und gesellschaftliche Veränderungen sind zu sehen. Einer-

seits kehren Viele der Kirche den Rücken zu, andererseits hat die religiöse und weltanschauliche Pluralität in den vergangenen Jahren in Deutschland zugenommen. Daraus erwachsen Staat und Kirche neue Aufgabestellungen. Wichtig wird der interreligiöse Dialog



Abgeordnete Barbara Schleicher-Rothmund

auch unter den Religionsgemeinschaften, der von Seiten der Politik unterstützt werden sollte.

Insofern sollte an dieser Stelle weniger eine Erwartungshaltung beschrieben sein, sondern Aufgabenstellungen, die in partnerschaftlicher Teilung von den Kirchen und dem Staat verantwortungsbewusst wahrgenommen und bewältigt werden. Die Grundlage hierfür sehe ich in einer gemeinsamen Orientierung an Grundwerten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Verantwortung.

Der Physiker und Philosoph Carl Friedrich von Weizsäcker, der zu den Initiatoren des konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung gehört, hat es ganz bündig formuliert: „Die Kirche hat nicht den Auftrag, die Welt zu verändern. Wenn sie aber ihren Auftrag erfüllt, verändert sich die Welt.“

Ein Beispiel dafür, dass Politiker sich eine stärkere Beteiligung der Kirche an gesellschaftlichen Diskussionen wünschen, boten Ministerpräsident Kurt Beck und Ministerpräsident a.D. Günther Beckstein bei der gemeinsamen Veranstaltung der Zeitungen „Evangelischer Kirchenbote“ und „Die Rheinpfalz“ in der Reihe „500 Jahre Reformation“ in der Speyerer Dreifaltigkeitskirche. Im Rückblick werteten beide Politiker die Abschaffung des Buß- und Bettages als arbeitsfreien Feiertag zur Finanzierung der Pflegeversicherung Mitte der 1990er Jahre als Fehler. Hätten die Kirchen jedoch

bereits im Vorfeld der Entscheidung so energisch protestiert wie danach, wäre diese Entscheidung so nicht gefallen, zeigten sich beide überzeugt.



Kurt Beck und Günther Beckstein. (Foto: Landry)

Gute Regeln für die Partnerschaft

Staatliche Gesetze und Verordnungen schützen kirchliches Leben

Denkmalenschutz: Soweit eine Kirche über eine hierfür anerkannte Stelle verfügt, ist sie in Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz für die Aufgaben der Denkmalpflege an ihren Kulturdenkmälern zuständig. Dabei hat sie im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde zu handeln, d.h. zu versuchen, ein Einvernehmen mit den genannten Stellen über denkmalpflegerische Fragen zu erreichen. Gelingt dies im Einzelfall nicht, liegt die Entscheidung letztlich bei der Kirche selbst.

Kirchensteuer: Nach Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung, welcher über Artikel 140 Teil des Grundgesetzes ist, haben die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, das Recht Steuern zu erheben. Dieses Recht wird konkretisiert durch die jeweiligen Kirchensteuergesetze der Bundesländer, welche wiederum die Landeskirchen durch eigene Rechtssetzung ausfüllen können. Dabei kann die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer seitens der Kirchen auf die Landesfinanzverwaltung übertragen werden. Diese erhält hierfür von den Kirchen einen Verwaltungskostenbeitrag welcher für unsere Landeskirche zur Zeit vier Prozent des Kirchensteueraufkommens beträgt. Die ganz überwiegende Zahl der Landeskirchen hat diesen Weg gewählt, da er sich gegenüber dem Aufbau einer eigenen Steuerverwaltung als wesentlich günstiger darstellt.

Konfirmandenunterricht: Der Konfirmandenunterricht ist allein Sache der Kirche. Sie trägt die Verantwortung für die Durchführung und die Inhalte. Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Kirchen jedoch bei der Erfüllung ihrer Aufgabe. So sind die Schulen gemäß Nr. 6 der *Verwaltungsvorschrift*



Nur viermal im Jahr erlaubt: Verkaufsoffener Sonntag in Kaiserslautern, rechts im Hintergrund die Stiftskirche. (Foto: view)

zum Unterrichtsausfall und Unterrichtsbefreiung an kirchlichen Feiertagen und aus Anlass religiöser Veranstaltungen sowie Regelungen des Schulgottesdienstes verpflichtet, den Dienstag- und Donnerstagnachmittag vom stundenplanmäßigen Unterricht und anderen Schulveranstaltungen frei zu halten, um den betroffenen Schülern des 7. und 8. Schuljahres den Besuch des Konfirmandenunterrichts zu ermöglichen. Außerunterrichtliche Angebote wie in den Ganztagschulen dürfen jedoch stattfinden. Für die Dauer des Konfirmandenunterrichts (Unterrichtsstunde plus Fahrtzeit von Schule zu Wohnort), sind die Schülerinnen und Schüler von der Verpflichtung zum Besuch der (Ganztags-)Schule zu befreien.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Gemeinden sind grundsätzlich gehalten, den Dienstag- und Donnerstagnachmittag für den Konfirmandenunterricht zu nutzen. Andere Konfirmandenunterrichtszeiten unter der Woche sollen die Ausnahme sein, um die Vereinbarung mit dem Land nicht zu gefährden.

Meldewesen: Die staatlichen Meldebehörden übermitteln den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach den Meldegesetzen der Länder zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben einen definierten Datensatz der Kirchenmitglieder und einen eingeschränkten Datensatz derer Familienmitglieder. Dies ermöglicht es den

Kirchen, ein aktuelles Gemeindegliederverzeichnis vorzuhalten.

Sonntagsruhe: Die Sonn- und Feiertagsruhe wird verfassungsrechtlich in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung institutionell garantiert und nach der rheinland-pfälzischen Landesverfassung in Artikel 47 weitergehend ausdrücklich als Zeit auch der religiösen Erbauung geschützt. Das rheinland-pfälzische Feiertagsgesetz verbietet deshalb in Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten, die typische werktägliche Lebensvorgänge darstellen. Vom allgemeinen Arbeitsverbot an Sonn- und

Feiertagen sind jedoch solche Arbeiten ausgenommen, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Darüber hinaus können die Ordnungsbehörden Ausnahmegenehmigungen erteilen. Eine vorherige Anhörung der hiervon betroffenen Kirchengemeinde ist gesetzlich allerdings nur vorgeschrieben, soweit die Ausnahme eine Tätigkeit betrifft, die während dem Hauptgottesdienst stattfinden soll und potentiell geeignet ist, diesen zu stören. Gleiches gilt für bestimmte Veranstaltungen an sogenannten stillen Feiertagen. Eine unmittelbare (tatsächliche) Störung der Gottesdienste darf aber weder durch die ausnahmsweise genehmigten Veranstaltungen noch durch die erlaubten Tätigkeiten eintreten.

Stille Feiertage: Dem ernststen Wesen bestimmter Feiertage trägt das rheinland-pfälzische Feiertagsgesetz durch weitere Verbote Rechnung, die einen gesteigerten Schutz vermitteln sollen. Deshalb werden sie auch stille Feiertage genannt. Wesentliche Unterschiede zu den sonstigen Verböten bestehen nur im Hinblick auf den zeitlichen Geltungsbereich, der sich nicht auf die Zeit des Hauptgottesdienstes beschränkt, sondern zum Teil von 0 bis 24 Uhr reicht. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass bestimmte Veranstaltungen im Einzelfall durchaus mit solchen speziellen Feiertagen vereinbar sein können, wenn sie der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertags entsprechen.

Subsidiaritätsprinzip (Kinder- und Jugendhilfegesetz): Subsidiarität bedeutet wörtlich Nachrangigkeit. Im Bereich der Jugendhilfe verpflichtet das Kinder- und Jugendhilfegesetz die öffentliche Jugendhilfe, von eigenen Maßnahmen abzusehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können. Der Vorrang der freien Jugendhilfe besteht danach unter den Voraussetzungen, dass erstens geeignete Einrichtungen freier Träger ausreichend zur Ver-

fügung stehen, um die erforderlichen Jugendhilfeleistungen zu erbringen, und zweitens nicht zu befürchten ist, dass die Einrichtungen der öffentlichen Träger schließen müssten, wenn sie die jeweiligen Hilfeleistungen nicht anbieten können (Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 30. März 2005 – 12 B 2444/04).

Trägerautonomie (Kinder- und Jugendhilfegesetz): Die freie Jugendhilfe ist Träger eigener Aufgaben und nimmt nicht etwa abgeleitete staatliche Aufgaben wahr. Das gilt auch, wenn mit der Wahrnehmung der freien Aufgabe zugleich eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt wird. Die freie Jugendhilfe bestimmt, welche Aufgaben sie als eigene wahrnehmen will. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet insoweit die öffentliche Jugendhilfe, die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

Verkauf an Sonn- und Feiertagen: Das Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz erlaubt den Kommunen bis zu vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr zu bestimmen, an denen alle Verkaufsstellen öffnen können. Das Vorliegen besonderer Voraussetzungen hierfür wird nicht gefordert. Allerdings sind die zuständigen kirchlichen Stellen vorher anzuhören. Außerdem darf eine Öffnung nicht zugelassen werden am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an Adventssonntagen im Dezember sowie an Sonntagen, auf die ein Feiertag fällt. Die zugelassene Ladenöffnungszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten; sie darf nicht in der Zeit zwischen 6 Uhr und 11 Uhr liegen. Sonderregelungen bestehen daneben für bestimmte Warengruppen wie etwa Backwaren, Zeitschriften, Früchte oder für bestimmte Verkaufsorte wie Bahnhöfe, Flughäfen und Tankstellen. Gleiches gilt für die mit jährlich bis zu 40 verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen privilegierten Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte.

Lobbyarbeit für die Kirche

Beauftragter hält Kontakt zur Politik im Saarland

Kirchlicher Botschafter, Mediator, Diplomat, mahrende Stimme, Funktionär – wenn der evangelische Beauftragte im Saarland, Kirchenrat Frank-Matthias Hofmann, gefragt wird, in welcher Rolle er sich am ehesten sieht, antwortet er, er sei „alles in einer Person“. An der Nahtstelle zur Politik betreibe er Lobbyarbeit für eine Kirche, deren „Loyalität Jesus Christus gehört“.



Vermittler: Frank-Matthias Hofmann (hinten rechts) mit Kirchenvertretern und Landtagspräsident Hans Ley (vorne rechts). (Foto: It)

Die Kirche müsse dem Staat ein verlässlicher Partner sein und gemeinsam mit ihm für eine menschliche und gerechte Gesellschaft eintreten. Staatliche Aufgaben an freie Träger – also auch die Kirchen – zu übertragen, die diese besser als der Staat selber erledigen könnten, nenne man das „Subsidiaritätsprinzip“. Bei dieser Aufgabenteilung sei darauf zu achten, dass der Staat nicht in die Kirche hineinregiere und umgekehrt die Kirche sich nicht in ureigene staatliche Angelegenheiten einmische, sagt Hofmann, dessen offizieller Titel „Beauftragter der Evangelischen Kirchen im Saarland am Sitz der Landesregierung in Saarbrücken“ lautet. Kirche habe „das gute Recht, im Rahmen der Staatskirchenverträge für ihre eigenen Interessen einzutreten“.

Schnittmengen zwischen Kirche und Staat gebe es viele. „Wie mit einem großen Bauchladen“ ist Hofmann daher unermüdlich im Land unterwegs, seit er

2006 seinen Dienst angetreten hat. Sein Schreibtisch steht im Büro am Ludwigsplatz 11 in Saarbrücken, in direkter Nachbarschaft zum französischen Generalkonsulat und der Staatskanzlei. Sein Arbeitsplatz aber ist auch „draußen“, wenn über Bergbaukrise und sozialen Frieden, Schul- und Universitätspolitik, Religionsunterricht, Kindertagesstätten, grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Frankreich und Luxemburg, über Kultur, Umwelt- und Sonntagsschutz oder Flüchtlingsproblematik diskutiert wird.

In Zeiten der Sparzwänge sei kirchliche Lobbyarbeit kein leichtes Unternehmen. Dennoch sei es beispielsweise gelungen, den neuen saarländischen Krankenhausplan zugunsten einer kirchlichen Trägervielfalt zu beeinflussen. „Als Kirche haben wir die Aufgabe, in den grundlegenden ethischen Fragen das Gewissen zu schärfen, und für die Schwachen und Stummen unsere Stim-

me zu erheben“, sagt der 52-Jährige. Als Erfolg wertet Hofmann die erste Sozialstudie Saar von 2010, eine Studie zur Kinderarmut folge noch in diesem Jahr.

Als die Großregion Saar-Lor-Lux 2007 zur Kulturhauptstadt Europas erhoben wurde, habe das auch der Zusammenarbeit mit den Protestanten in Frankreich und Luxemburg Aufschwung verliehen, sagt Hofmann. Die Protestanten in Frankreich seien zwar in der Diaspora, hätten aber gerade deswegen großes Interesse an Gemeinschaftserlebnissen über Ländergrenzen hinweg.

„Den Finger in die Wunde legen, aber nicht so tun, als wären wir die Lehrmeister der Nation“, ist seine Überzeugung. Als Beauftragter müsse er „auch mal das Gras wachsen hören“, viele Gespräche „zwischen Tür und Angel“ führen, Lobbyarbeit betreiben, beispielsweise, um Zuschüsse für kirchliche Arbeit zu sichern. Zu seinen Aufgaben zählen die Vorbereitung der regelmäßigen Treffen mit Ministerrat und Landtagsfraktionen, Informationsaustausch mit dem Kirchenpräsidenten der pfälzischen und dem Präses der rheinischen Landeskirche, die Teilnahme an Sitzungen und zahllose Repräsentationstermine. Da müsse er nicht nur genau aufpassen, was er sage, sondern auch, wie er kritische Aspekte diplomatisch dem Gegenüber nahe bringe. Eine Herausforderung, für die er sich geistig mit Lesen und körperlich mit Joggen fit halte, sagt der ehemalige aktive Handballer und jetzige Vizepräsident des Handballverbandes Saar.

Hofmann, Vater von drei Kindern und verheiratet mit der Pfarrerin Silke Portheine-Hofmann (Limbach-Altstadt), nimmt regen Anteil am geistlichen Leben seiner Heimatgemeinde in St. Arnual und hält auch selbst Gottesdienste. Diese Möglichkeit der „Basisarbeit“ wolle er sich auch in seinem Amt bewahren. Denn, davon ist der Kirchenbeauftragte überzeugt, „das Predigtamt ist das schönste, das die Kirche zu vergeben hat“. *Christine Keßler-Papin*

Verlässliche Partner

Gute Zusammenarbeit in Sachen Kindertagesstätte

Besser als der Begriff „Kirche und Staat“ charakterisiert die von Karl Barth geprägte Bezeichnung „Christengemeinde und Bürgergemeinde“ die Zusammenarbeit zwischen politischer Kommune und Kirchengemeinde. Er wies darauf hin, dass es in einer demokratischen Bürgergesellschaft vielfältige Verflechtungen zwischen beiden gibt, die beide auf das Gemeinwesen bezogen sind.



Erzieherinnen und Kinder im Kindergarten Paul Gerhardt in Haßloch. (Foto: Linzmeier-Mehn)

Im Leben einer Kirchengemeinde zeigt sich die Zusammenarbeit besonders in der Arbeit mit Kindertagesstätten. Die Kirchengemeinde als freier Träger der Jugendhilfe hat aufgrund des Subsidiaritätsprinzips Anspruch auf finanzielle Förderung der öffentlichen Hand, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, zumal in den letzten Jahren neue Aufgaben den Kindertagesstätten zugewachsen sind. Viele Verantwortliche in den Kommunen erleben die Kirchengemeinden als verlässliche Partner. Nicht zuletzt deshalb, weil an vielen Orten in der Pfalz Presbyter zugleich im Gemeinde- oder Stadtrat mitarbeiten. Sie erkennen nicht nur die hohe Qualität der Arbeit an, sondern wissen auch, wie viel die Gemeinde durch die freien Träger an Kosten – nicht zuletzt auch im Bereich der Verwaltung – sparen.

Durch den demografischen Wandel, Kirchenaustritte und die Verlagerung auf indirekte Steuern geraten viele Kirchengemeinden mit Kindergarten in fi-

nanzielle Schieflagen. Wo Kommunen dies anerkennen, kann es zu neuen Formen der Zusammenarbeit kommen. Zwei Beispiele gelungener Praxis:

Meine frühere Kirchengemeinde konnte in Essingen und Landau-Dammheim die Trägerschaft von zwei Kindergärten, die von allen Kindern des Ortes besucht wurden, nur aufrecht erhalten, weil die Gebäudeträgerschaft von der Kommune geleistet wurde, und es Sachkostenverträge gibt, die die Ausgaben begrenzen. Dieses Modell kann nur gelingen, wenn alle Partner vertrauensvoll zusammenarbeiten und mögliche Konflikte frühzeitig regulieren.

Die Kommune Haßloch ist durch eine große Trägervielfalt gekennzeichnet. Hier gibt es neben katholischen, evangelischen und kommunalen Einrichtungen auch einen Waldorfkindergarten und eine integrative Einrichtung der Lebenshilfe. Die evangelische Kirchengemeinde besitzt eine lange Tradition

in der Kindergartenarbeit und unterhält vier Einrichtungen.

Vor zwei Jahren stand die Kirchengemeinde aufgrund finanzieller Probleme vor der Frage, ob sie die Trägerschaft von vier Einrichtungen weiter aufrecht erhalten kann. Im Presbyterium gab es viele, die diese Arbeit für unverzichtbar hielten, es fanden sich jedoch auch Stimmen, die meinten, mit der Aufgabe dieses Feldes wären alle finanziellen Probleme erledigt. In Gesprächen mit dem Beigeordneten der Kommune und verschiedenen Gemeinderatsmitgliedern konnte jedoch ein neuer Sachkostenvertrag ausgehandelt werden, der unseren Haushalt spürbar entlastet. Diese Gespräche sind nicht einfach, weil auch Kommunen finanziell unter Druck sind. Es ist deshalb wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Trägerschaft der Kirchen nach wie vor die politische Gemeinde deutlich entlastet. 20 Prozent der Gesamtkosten einer Einrichtung wird von der evangelischen Kirche geschultert.

Eine besondere Bewährungsprobe der Zusammenarbeit ist in vielen Fällen die Sanierung der Gebäude. In Haßloch ist es 2009 bis 2011 gelungen, den Paul-Gerhardt-Kindergarten energetisch zu sanieren. Die Maßnahme, die knapp 300 000 Euro kostete, wurde zu 70 Prozent durch das Konjunktur-Programm II finanziert, mit je 30 000 Euro waren die Kommune, die Kirchengemeinde und die Landeskirche im Boot.

Bei der Trägerschaft eines Kindergartens kommt es zu vielfältigen Begegnungen zwischen Christen- und Bürgergemeinde. Für die Kirchengemeinde bietet die Trägerschaft die Chance, mit jungen Familien in Kontakt zu kommen und als verlässlicher diakonischer Partner wahrgenommen zu werden. Die Bürgergemeinde profitiert von der hohen Qualität evangelischer Einrichtungen und der dezentralen und damit menschnahen Leitung dieser Häuser. Auf lokaler Ebene kann die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat, besser zwischen Christen- und Bürgergemeinde funktionieren – zum Vorteil für beide Seiten.

Friedrich Schmidt-Roscher

Ein Sonderstatus

Die protestantischen Kirchen in Elsaß und Lothringen

Wir befinden uns im 21. Jahrhundert. Frankreich ist seit mehr als 100 Jahren ein laizistischer Staat, in dem Staat und Kirche strikt voneinander getrennt sind. Ganz Frankreich? Nein. Die drei östlichen Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle genießen in bestimmten Bereichen einen Sonderstatus durch das sogenannte „droit local“ (Lokalrecht).



In Elsass und Lothringen gehört die Kirche noch ins Dorf: Protestantische Kirche in Seebach. (Foto: pv)

Unter das Lokalrecht fallen die vier „cultes reconnus“ (anerkannte Glaubensgemeinschaften): die katholischen Diözesen von Straßburg und Metz, die lutherische und die reformierte Kirche in Elsaß und Lothringen, sowie die israelitischen Konsistorien von Straßburg und Metz.

Die staatskirchenrechtlichen Grundlagen der beiden protestantischen Kirchen gehen auf die durch Napoléon I. verfaßten „articles organiques“ von 1802 zurück, das protestantische Pendant zum katholischen Konkordat. Als

1905 die „loi sur la laïcité“ (Laizitätsgesetz) erlassen wurde, die die strikte Trennung von Kirche und Staat fest schrieb, gehörten die genannten Departements zum Deutschen Kaiserreich. Bis heute bleiben sie von diesem Gesetz und seinen erheblichen Auswirkungen auf die Organisation und Verfassung der Kirchen unberührt.

Für die Kirchen bedeutet dies, dass Pfarrer einen beamtenidentischen Status haben und formal dem Innenministerium in Paris unterstehen sowie ihre Bezüge vom Staat beziehen. Ernann

werden die Pfarrer sowie die Inhaber kirchenleitender Ämter nach ihrer Wahl durch die kirchlichen Instanzen vom Innenminister.

Die Gebäude sind im Allgemeinen in kommunaler Trägerschaft. Religion ist ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen. Die Kirchengemeinden haben einen amtlichen Status. Der Staat unterhält eine Art Sonderpräfektur für die anerkannten Glaubensgemeinschaften in Straßburg, die im Auftrag des Innenministeriums alle administrativen Angelegenheiten überwacht.

Die Struktur der beiden protestantischen Kirchen ist weitgehend presbyterial-synodal. Während in der lutherischen Kirche die institutionelle Macht eher auf der „landeskirchlichen“ Ebene (Direktorium) angesiedelt ist, haben in der reformierten Kirche die Konsistorien (Dekanate) stärkeres Gewicht.

Die Gründung der Union (Union des Églises Protestantes d'Alsace et de Lorraine) 2006 soll die Verwaltung der beiden Kirchen harmonisieren und verschlanken und ihr Erscheinungsbild sowie ihre Kommunikation verbessern. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um eine Fusion, wengleich 2011 eine „Gütergemeinschaft“, das heißt eine gemeinsame und alleinige Verwaltung der Finanzen verfaßt wurde.

Die Finanzierung der kirchlichen Arbeit auf allen Ebenen geschieht von unten nach oben. Die Gemeinden sammeln freiwillige und meist anonyme Kirchenbeiträge, die bis zu 66 Prozent von der Steuer abgesetzt werden können. 25 Prozent der ordentlichen Einnahmen werden an die Union abgeführt, zehn Prozent für den kirchlichen Entwicklungsdienst, der die kirchlichen Missionswerke unterstützt.

Die kirchliche Lebensrealität ist sehr heterogen. Während die Gemeinden im nördlichen Elsaß noch volkikirchlichen Charakter nach deutschem Muster haben, ist Lothringen heute eher von einem Diasoraprotentantismus geprägt, wie wir ihn in den ländlichen Gebieten der Église Réformée de France kennen.

Enno Strobel ist Pfarrer und Konsistorialpräsident der Église Protestante Réformée d'Alsace et de Lorraine und stammt aus der Pfalz.

Laizismus und Staatskirche

Unterschiedliche staatskirchenrechtliche Systeme in den europäischen Ländern

Der Körperschaftsstatus der Kirchen in Deutschland ist ein Erbe aus der Zeit vor 1918, als die evangelischen Kirchen Staatskirchen waren. Auch heute noch gibt es in europäischen Ländern Staatskirchen, aber es gibt auch die entgegengesetzten Fälle einer völligen Trennung von Staat und Kirche. Deutschland beschreitet hier einen Mittelweg.



Bis 1918 eine staatliche Kirchenbehörde: Der Landeskirchenrat in Speyer. (Foto: Landry)

In einer gemeinsamen Stellungnahme des Kirchenamts der EKD und des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz von 1995 wird vom Christentum gesagt, es gehöre „in religiöser, kultureller, sozialer und politischer Hinsicht zu den Wurzeln Europas“, habe „dessen Geschichte mitgeprägt“ und mache „zu einem entscheidenden Teil die Identität Europas und der europäischen Völker aus“. Die tatsächliche Stellung der Kirchen im politischen System der europäischen Staaten könnte allerdings unterschiedlicher nicht sein.

Bei genauem Hinschauen ergeben sich drei idealtypische Arten der Integration des Religionssystems in die staatliche Verfassungswirklichkeit: die Staatskirche, der Laizismus sowie die Trennung von Kirche und Staat bei gleichzeitiger Kooperation auf gesetzlicher Grundlage zur Regelung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips. Dieser letztgenannte Typus existiert

außer in Deutschland beispielsweise in Österreich, Italien und – zumindest auf dem Papier – in Spanien.

Staatskirchen gibt es in Dänemark, Norwegen und Finnland. Bis 1999 war auch die lutherische Kirche in Schweden Staatskirche, und innerhalb Großbritanniens gibt es in England und Schottland Staatskirchen.

In Staatskirchen identifiziert sich das staatliche System mit einer Religionsgemeinschaft und nimmt diese zur Gestaltung ihres politischen Systems in den Dienst. Kirchliche Amtsträger sind in der Regel Staatsbeamte und haben hoheitliche Aufgaben auszuführen; ihr Gehalt erhalten sie aus der Staatskasse. Das Staatsoberhaupt hat das höchste Leitungs- bzw. Repräsentationsamt in der Staatskirche inne. Ein Kuriosum ist Großbritannien: Der Inhaber der Krone muss Mitglied der anglikanischen Kirche sein und darf keine Ehe eingehen mit einem Partner, der ein anderes Bekenntnis hat. Seine Funktion in den bei-

den Staatskirchen besteht darin, gleichzeitig Oberhaupt der anglikanischen Church of England und Mitglied der reformierten presbyterianischen Kirche in Schottland zu sein – sozusagen eine doppelte Konfessionszugehörigkeit.

Ganz anders ist die Situation der Kirche in Staaten mit einer strikten Trennung von Kirche und Staat. Solche „laizistischen“ Systeme gibt es neben Frankreich innerhalb der EU in den Niederlanden und in Irland. In den Niederlanden existiert die Trennung erst seit der Novellierung der Verfassung 1983. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Pfarrer vom Staat bezahlt. Bis Ende des 19. Jahrhunderts war die „Hervormde Kerk“, der damals zwei Drittel der Bevölkerung angehörten, Staatskirche.

In Frankreich hat sich die seit der Französischen Revolution existierende kirchenfeindliche Haltung hin zu einer „positiven Neutralität“ gewandelt. Bereits mit der gesetzlichen Formulierung der Laizität im so genannten Trennungsgesetz von 1905 wurden erste Grundlagen gelegt für eine Anstaltsseelsorge, die seit 1959 existiert. Auch eine begrenzte staatliche Mitfinanzierung von Privatschulen ist möglich. Kurios ist die Situation in Irland: Dort war bis 1869 die anglikanische Kirche Staatskirche, obwohl 95 Prozent der Bevölkerung katholisch sind. Erst in der überarbeiteten Verfassung von 1922 wurde volle Religionsfreiheit gewährt, allerdings so, dass die „besondere Stellung“ der katholischen Kirche in der Verfassung festgeschrieben wurde. Diese Privilegierung wurde 1972 aufgehoben. Seither darf der Staat, mit Ausnahme einiger durch die Verfassung garantierter Subventionen an kirchlichen Schulen, den Kirchen keine finanzielle Unterstützung gewähren. Dennoch ist der gesellschaftliche Einfluss der katholischen Kirche enorm. Viele katholisch motivierte Gesetze halten sich bis heute; so wurde erst vor wenigen Jahren Ehescheidungen gesetzlich ermöglicht. *Martin Schuck*

„Segeln gegen den Wind“



Im Gespräch (von links): Berthold Gscheidle, Reinhard Höppner und Klaus Dieter Härtel. (Foto: pv)

Bei einem Treffen der „Brotzeit“-Gruppen auf der Eberburg bezeichnete der ehemalige Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt, Reinhard Höppner (Magdeburg) die Bibel als „ein Lehrbuch für gute Politik“. Hier sei „geronnene Menschheitserfahrung“ zu finden. Höppner sprach bei dem dreitägigen Treffen zum Thema „Segeln gegen den Wind – Christsein zwischen Anpassung und Verweigerung in einem globalisierten Deutschland“. „Brotzeit“ ist eine Initiative des Evangelischen Seniorenwerkes in Kooperation mit dem Hilfswerk „Brot für die Welt“.

Die Redewendung „Die Tafel ist gerichtet“ verdeutliche, dass jeder Mensch daran seinen Platz haben solle. Höppner widersprach dem Fortschrittsglauben. In einem endlichen System wie unserer Welt könne es kein unendliches Wachstum geben. Zum Thema Frieden äußerte er, dass die Kriege des 21. Jahrhunderts durch den Terrorismus zu weltweiten Partisanenkriegen geworden seien und sich somit völlig anders als im vergangenen Jahrhundert darstellten. Hauptursache für den Terrorismus sind nach Höppners Worten Demütigungen, die zu Gewalt führten. Eine gute Politik muss nach Auffassung Höppners mit Terroristen reden. Darüber hinaus sei der Dialog der Religionen und der Kulturen nötig. Wenn man friedensstiftend handeln wolle, müsse man das Gegenüber kennen.

Zu dem dreitägigen Treffen auf der Eberburg waren Delegierte aus Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt gekommen. Die Pfälzer Brotzeit-Gruppe mit ihrem Leiter Berthold Gscheidle (Kaiserslautern) hatte eingeladen. Die Verbindung zur Eberburg und die Organisation lag in Händen von Klaus Dieter Härtel (Bad Münster am Stein-Eberburg). *K. D. Härtel*

CVJM zu Besuch

Den Christlichen Verein junger Menschen (CVJM) sieht dessen neugewählter Generalsekretär Roland Werner als „Anwalt für die junge Generation“. Bei seinem Antrittsbesuch bei Kirchenpräsident Christian Schad betonte Werner, dass sich Kirche und CVJM den jungen Menschen verstärkt zuwenden müssten. Dabei wären beide herausgefordert, die eigenen Motive zu hinterfragen und sich an Jesus Christus zu orientieren. *lk*

Neues Kuratorium

Das Kuratorium „Weltweite Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ hat sich gegründet. Es ersetzt das bisherige Kuratorium „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ und die Arbeitsgemeinschaft Entwicklungspolitik. Vorsitzende des Kuratoriums für die entwicklungspolitische Bildung ist Regierungsschuldirektorin Ruth Kerth, Geschäftsführer ist Pfarrer Dieter Weber.



Zertifikat „Beruf und Familie“

Die Landeskirche setzt weiter auf eine familienbewusste Personalpolitik. Dies erklärte Oberkirchenrat Dieter Lutz anlässlich der Übergabe des Zertifikats „Audit Beruf und Familie“. Lutz betonte, dass mit der erneuten Zertifizierung Fortschritte familienbewusster Personalpolitik transparent gemacht würden. „Durch gezielte Angebote und Orientierungshilfen sollen die Entwicklungsmöglichkeiten für Beschäftigte mit familiären Verpflichtungen gefördert werden“, sagte Lutz.

Das Zertifikat attestiere dem Landeskirchenrat unter anderem ein „sehr flexibles und familienorientiertes Arbeitszeit-Rahmenmodell“, vielfältige Teilzeitmöglichkeiten, hausinterne Angebote gesundheitsfördernder Maßnahmen, alternierende Telearbeit, regelmäßige Mitarbeiterjahresgespräche und eine „ausgeprägte, familienbewusste Unternehmensphilosophie“. Mit konkreten Angeboten auch für Beschäftigte mit Pflegeaufgaben treffe die oberste Kirchenbehörde Vorsorge für den langfristigen Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und damit auch für den demografischen Wandel, so Lutz.

Das „Audit Beruf und Familie“ ist eine Initiative der gemeinnützigen Hertie-Stiftung unter der Schirmherrschaft des Bundesfamilien- und Bundeswirtschaftsministeriums. Unser Foto zeigt Oberkirchenrat Dieter Lutz (rechts) und Verwaltungsdirektor Ludwig Buchert. *lk*

Dienstjubiläum

Angelika Damerau, Verwaltungsangestellte in der Besoldungsstelle hat am 1. April 2011 ihr 40-jähriges Dienstjubiläum gefeiert. Damerau ist seit 1971 bei der Landeskirche beschäftigt und seit ihrer Einstellung als Beihilfesachbearbeiterin eingesetzt.

Ruhestand

Franziska Bankhardt, Verwaltungsangestellte, geht nach Ablauf der Freistellungsphase der Altersteilzeit mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in den Ruhestand. Seit 1970 im Dienst der Landeskirche war sie in der Landeskirchenkasse eingesetzt und seit 1986 Mitglied in der Mitarbeitervertretung.

Lothar Glaß, Amtsrat im Kirchendienst (i.K.), wird mit Ablauf des 31. Juli 2011 in den Ruhestand versetzt. Glaß ist seit 1968 im Dienst der Landeskirche und seit 1982 durchgängig in Dezernat XII als Sachbearbeiter in der Baufinanzabteilung eingesetzt und dort insbesondere für die Bearbeitung von Bau- und Zuschussanträgen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke zuständig.

Helga Hille, Verwaltungsangestellte, geht nach Ablauf der Freistellungsphase der Altersteilzeit mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in den Ruhestand. Hille befand sich seit 1996 im Dienst der Landeskirche und war in Dezernat III zur Dienstleistung eingesetzt.

Dieter Steigner, Oberamtsrat i.K., tritt nach Ablauf der Freistellungsphase der Altersteilzeit mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in den Ruhestand. Steigner befand sich seit 1972 im Dienst der Evangelischen Kirche und war beim Landeskirchenrat insbesondere zuständig für das Arbeits- und Tarifrecht, die landeskirchlichen Tagungshäuser sowie die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verwaltungsämter.

Zukunftskongress

„Zukunft“ ist ein großes Thema. Mit ihm befassen sich Wirtschaft, Politik und Wissenschaft. Die Landeskirche hat einen Arbeitskreis „Zukunft“ eingesetzt,

der unter dem Titel „Mutig voranschreiten – den Wandel gestalten – Gott vertrauen“ auf der Maitagung der Landesynode ein Strategiepapier vorgelegt hat. Die Landeskirche lädt nun in einem zweiten Schritt alle Bezirkssynodalen und hauptamtlichen Mitarbeiter zu einem Zukunftskongress unter dem Motto „Ein guter Grund für die Zukunft“ (1. Tim. 6,19) ein. Er findet statt am Samstag, dem 3. September 2011, von 9.30 bis 17 Uhr in Kaiserslautern.

„Sicher, wir können die Zukunft nicht vorherbestimmen. Aber wir können uns untereinander austauschen, wechselseitig ermutigen, voneinander lernen, miteinander aufbrechen und – wie es in einem Gesangbuchlied heißt – den neuen Wegen vertrauen, auf denen Gott uns entgegen kommt“, schreiben Kirchenpräsident Christian Schad und Oberkirchenrat Gottfried Müller in ihrer Einladung.

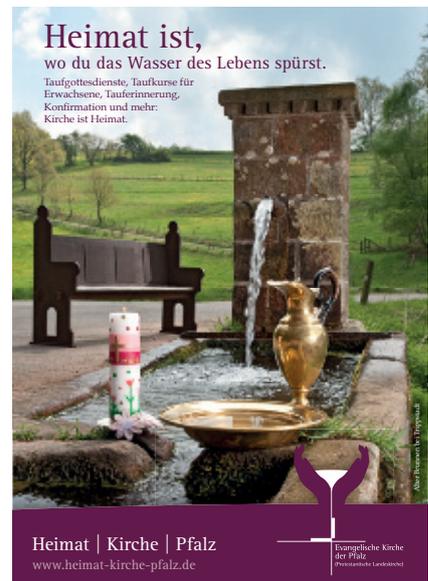
Bei diesem Aufbruch müsse nicht alles neu erfunden werden. Rund 80 Kirchengemeinden der Landeskirche präsentieren nach Auskunft Müllers in Kaiserslautern Projekte und Initiativen, die sich aus ihrer Sicht als zukunftsfähig und wegweisend erwiesen haben. Dies seien Beispiele, „die auch andere anregen wollen auf ihrem Weg, Kirche vor Ort zu gestalten“. lk

Vertretungskalender

Das neue Intranet-Portal der Landeskirche bietet Module zum unkomplizierten Daten- und Informationsaustausch. So können auf der Seite „Vertretungskalender Pfarrdienst und Kirchenmusik“ (Navigationspunkt Services) Organistinnen und Organisten sowie Pfarrerinnen und Pfarrer Vertretungen suchen oder einen Vertretungsdienst anbieten.

Per Klick auf den Navigationspunkt „Einstellungen“ öffnet sich ein Fenster, in dem der Nutzer hinterlegen kann, dass er künftig bei jeder neu eingestellten Anfrage automatisch eine E-Mail-Benachrichtigung erhält. Damit wird sicher gestellt, dass Vertretungsgesuche permanent einen größeren Personenkreis erreichen, zum Beispiel auch

Prädikanten, Lektoren, vertretungsbe-reite Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, nebenamtliche Kirchenmusiker und Seminaristen. lk



Taufausstellung

Zum Jahr der Taufe zeigt das Zentralarchiv die Ausstellung „Taufe – Neugeburt aus dem Wasser des Lebens“. Die Ausstellung entstand in Kooperation mit dem Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und Pfarrer Michael Landgraf vom Religionspädagogischen Zentrum Neustadt.

Die Ausstellung behandle die Wurzeln der christlichen Taufe und folge der Taufpraxis durch die Jahrhunderte, erklärt Archivdirektorin Gabriele Stüber. Elemente der Tauf liturgie wie Taufbecken, Wasser und Segen würden ebenso erläutert wie etwa die Bedeutung der Namensgebung und des Taufspruches. Taufprojekte der Landeskirche, der neu produzierte Film „Der Schatz der Taufe“ sowie das Thema Taufzeremonie runden die Ausstellung ab.

Zur Ausstellung, die ab Februar 2012 als Wanderausstellung zur Verfügung steht, bietet das Archiv fünf Taufkarten an. Die Ausstellung läuft bis 10. Februar 2012. Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr sowie Freitag, 8 bis 13 Uhr.

Heimat | Kirche | Pfalz

Stephanuskirche Böckweiler



Mit über 1000 Jahren zählt die romanische Stephanuskirche in Bockweiler zu den ältesten Kirchen im Saarland. Erstmals erwähnt werden „Bickwilre“ und die Kirche in einer Urkunde des Klosters Hornbach von 1149. Nachdem eine karolingische Basilika aus dem 9. Jahrhundert, wie man vermutet, einem Brand zum Opfer gefallen war, wurde im 11. Jahrhundert mit einem Neubau begonnen, von dem Teile in der heutigen Anlage noch enthalten sind. Im Süden der Kirche schlossen sich die Klostergebäude an. Im 12. Jahrhundert wurde die ehemals halbrunde Apsis durch den Dreikonchen-Chorturm ersetzt. Um 1600 wurden die Seitenschiffe der Kirche entfernt, um für die Erweiterung des Friedhofes Platz zu schaffen. Nachdem im 17. Jahrhundert der westliche Teil der Kirche abgebrochen war, mauerte man den Rundbogen, der ehemals Chor und Laien voneinander getrennt hatte, zu. Der verbleibende ehemalige Chor diente nun als Restschiff. Im zweiten Weltkrieg wurde die Kirche stark zerstört und von 1949 bis 1950 wurde sie wiederaufgebaut. Das Innere der Kirche strahlt durch seine Schlichtheit eine große Ruhe aus.

Stephanuskirche, Fritz-Schunk-Straße 75,
66440 Blieskastel-Böckweiler

Die Kirche ist täglich von morgens bis abends geöffnet.

Info-Coupon

Ich wünsche Zugang zur Gemeindebriefwerkstatt

Das Öffentlichkeitsreferat schickt Ihnen gerne folgende Informationen zu:

Broschüre „Die Taufe“

Broschüre

„Heimat | Kirche | Pfalz“ –
neue Plakatserie A3

Materialheft „Taufe“:

„Die Bestattung“

„Heimat | Kirche | Pfalz“ –
neue Plakatserie A4

Wachsen in einer starken
Gemeinschaft

Faltblatt

„Die Kirchensteuer“

„Heimat | Kirche | Pfalz“ –
neue Klappkarte

Broschüre

„Auf dem Weg zur
kirchlichen Trauung“

„Heimat | Kirche | Pfalz“ –
neue Postkarte

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Datum, Unterschrift